

SATZUNG

des Vereins

Paintballsportclub Ketsch e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Paintballsportclub Ketsch e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ketsch. Die Vereinsadresse ist, solange die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, die Postanschrift des ersten Vorsitzenden.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die gemeinsame Ausübung und Förderung des Paintballsport (Bewegungs- und Geschicklichkeitssport auf einem abgegrenzten Spielfeld nach festen Regeln und unter Einhaltung der gesetzlichen Richtlinien).
- (3) Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder militärischen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die sich dazu bereit erklärt, die Vereinszwecke aktiv zu unterstützen.
- (2) Der Verein führt aktive Mitglieder und passive Mitglieder.
- (3) Passive Mitglieder brauchen keinen Pflichten nachzukommen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag über den der Vorstand entscheidet.
- (5) Die Aufnahme wird erst nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach einer Probezeit von 3 Monaten wirksam. Jeder um die Aufnahme Ersuchende willigt durch seine Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag in die Bestimmung dieser Satzung ein und verpflichtet sich, diese zu beachten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Erfolgt eine Beendigung der Mitgliedschaft, so bleibt der Anspruch des Vereins auf Zahlung des Jahresbeitrages, eventuelle zum Zeitpunkt der Streichung beschlossen gewesener Umlagen, Gebühren für verabsäumte Pflichtarbeitseinsätze und der anfallenden Mahnkosten bestehen. Die Beiträge können durch den Vorstand gerichtlich beigetrieben werden.
- (3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das Kündigungsschreiben muss spätestens am 30. September des laufenden Kalenderjahres beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Eine Kündigung nach dem 30. September beendet die Mitgliedschaft erst zum 31. Dezember des darauf folgenden Kalenderjahres.
- (5) Sonderregelungen sind in begründeten Einzelfällen möglich, die dem Vorstand schriftlich darzulegen sind. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Vorstand.

- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt nach erfolgloser Abmahnung und Anhörung des Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn:
- a) das Mitglied beweisbar nachhaltig gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat
 - b) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt
 - c) trotz Mahnung mit dem zu leistenden Beitrag für drei aufeinanderfolgende Monate im Verzug ist
 - d) Missbrauch der Gemeinschaft zu politischen und kriminellen Zwecken

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder müssen die vom Vorstand bzw. von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge jährlich zum 31.01. eines jeden Jahres bezahlen. Dies sollte mittels Überweisung, Abbuchungsauftrag oder bar erfolgen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied muss 4-mal jährlich an einem Arbeitseinsatz teilgenommen haben. Diese Arbeitseinsätze können bei Turnieren, an den stattfindenden Arbeitseinsätzen oder an sonstigen Terminen nach Absprache erfolgen.
- (2) Die Arbeitseinsätze werden durch E-Mail und Aushang bekannt gegeben.
- (3) Als Nachweis für den geleisteten Arbeitseinsatz dient die Unterschrift der hierfür bereitgestellten Namensliste, die von dem Vorsitzenden bzw. einen von diesem beauftragten Vertreter zu verwalten ist.
- (4) Auf eine Gebühr für nicht erbrachte Arbeitseinsätze wird vorerst verzichtet.

§ 7 Pflichten des Vereins

- (1) Sponsorenvergünstigungen

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt die von den Sponsoren gebotenen Leistungen zu nutzen.

(2) Trikots

Der Verein trägt Sorge das falls gewünscht die Teams des Vereins mit entsprechenden Trikots ausgestattet werden.

(3) Trainingsmöglichkeiten

Der Verein bietet den Mitgliedern eine kostengünstige Gelegenheit zum Training.

§ 8 Vorstand des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus: - dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

(2) Vorstand im Sinne §26 BGB sind die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende. Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung berechtigt.

(3) Die/der 1. Vorsitzende ist gleichzeitig Kassenwart, die/der 2. Vorsitzende ist gleichzeitig Schriftführer.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt. Wird von keinem der anwesenden Mitglieder widersprochen, so kann die Wahl auch offen durch Handzeichen erfolgen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(6) Die Bestellung des Vorstandes ist nur dann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich, wenn der Vorstand seine Pflichten grob verletzt hat oder unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Mitglied des Vereins mit Zustimmung dieses Vereinsmitglieds zur kommissarischen Wahrnehmung des Vorstandsamtes. Das kommissarische Vorstandsmitglied hat Stimmrecht im Vorstand.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand regelt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt die Tagesordnung für alle Versammlungen des Vereins fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (3) Insbesondere entscheidet der Vorstand über Anschaffungen, Einrichtungen und die Verwendung des Vereinsvermögens, setzt Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze fest und verfasst bei Bedarf eine Platzordnung mit darin enthaltenen Sicherheitsvorschriften, die von jedem Mitglied zwingend zu beachten ist.

§ 10 Kassenwart

- (1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Entgegennahme der Beitragszahlungen sowie die Leistung und Entgegennahme sonstiger Zahlungen und Vermögensgegenstände obliegen dem Kassenwart. Der Kassenwart hat über diese Vorgänge ordnungsgemäß Buch zu führen und alle Belege zu verwahren. Der Kassenwart hat das Vereinsvermögen, soweit dies möglich ist, auf einem Girokonto zu den üblichen Konditionen anzulegen.
- (2) Der Kassenwart ist verpflichtet, auf der jährlichen ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung entsprechen muss.
- (3) Der Kassenwart ist verpflichtet, dem Vorstand jederzeit auf Verlangen Rechenschaft über das Vereinsvermögen abzulegen. Zu diesem Zweck darf der Vorstand Einblick in die Bücher und die sonstigen Unterlagen nehmen.
- (4) Die Bestellung des Kassenwartes ist nur dann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung widerruflich, wenn er seine Pflichten wiederholt grob verletzt hat oder unfähig zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist.

§ 11 Gebührensatzung

- (1) Die Gebührensatzung regelt die Gebühren die der Verein erhebt.
- (2) Die Gebührensatzung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet, kann aber im laufenden Jahr vom Vorstand angepasst werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die nichtöffentliche Versammlung von Vereinsmitgliedern zu einem bestimmten Termin, der eine ordnungsgemäße Ladung aller Vereinsmitglieder zu diesem Termin vorangegangen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres statt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per e-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per e-Mail einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem sich die Anwesenheit, die Tagesordnung, sämtliche Gegenstände, die Beschlüsse und der Verlauf der Versammlung ergeben müssen. Der Gegenstand der Beschlüsse ist dabei genau zu bezeichnen.
- (7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Schriftliche Stimmenweitergabe ist möglich. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Auf Verlangen von mindestens 1/3 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14 Beurkundung

- (1) Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen folgender wohltätigen Organisation zu:

Deutsche Kinderkrebsstiftung
Adenauerallee 134
53113 Bonn
Verwendungszweck: Waldpiratencamp Heidelberg

- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Erster Vorsitzender:

Thorsten Ries, Schulstraße 38, 68775 Ketsch

Zweiter Vorsitzender:

Daniel Röder, Im Brückenfeld 2, 68723 Oftersheim

Thorsten Ries (1. Vorsitzende/r)

Daniel Röder (2. Vorsitzende/r)